

Tierarzt als Unternehmer



AKTUELLE ERFAHRUNGEN AUS DER FINANZ- UND STEUERPRÜFUNG

Derzeit werden von Finanzbeamten schwerpunktmäßig Kapitalzu- und -abflüsse auf Basis einer Risikoauswahl bei Privatpersonen geprüft. Während es den Behörden bei Kapitalzuflüssen aus der Schweiz und Liechtenstein auf österreichische Bankkonten traditionell vorwiegend um die Herkunft der Gelder und deren Versteuerung als Kapitalerträge geht, ist die Durchleuchtung von Kapitalabflüssen eine neue Facette – auch im Rahmen von Betriebsprüfungen.

MELDUNG VON KAPITALABFLÜSSEN

Das sogenannte Kapitalabfluss-Meldegesetz – wir haben darüber im Zuge unseres Projekts „RegistrierkassenFIT“ informiert – verpflichtet unter anderem alle Banken, Kapitalabflüsse ab mindestens € 50.000,00 von Konten oder Depots natürlicher Personen an das Bundesministerium für Finanzen zu melden. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind z. B. Kapitalabflüsse von Geschäftskonten oder Anderkonten von Rechtsanwälten, Notaren und Wirtschaftstreuhandern. Kapitalabflüsse sind die Auszahlung und die Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen, aber auch viele erweiterte Tatbestände wie etwa die Schenkung von Wertpapieren. Auch Umwidmungen eines bestehenden Kontos in ein Geschäftskonto und die Überweisung von einem Privatkonto auf ein Geschäftskonto stellen Kapitalabflüsse dar. Ebenso besteht Meldepflicht, wenn der Kapitalabfluss in mehreren Vorgängen, zwischen denen offenkundig eine Verbindung gegeben ist, getätigt wurde.

TIERÄRZTE ALS PRIVATPERSONEN BETROFFEN

Weil Unternehmer so auch hinsichtlich ihres Privatvermögens in das Fadenkreuz der Finanzverwaltung gelangen, gibt es verfahrensrechtliche Aspekte, die Ihre Privatsphäre schützen und auf die Sie sich im Anlassfall auch berufen sollten:

- Behördliche Anfragen zu Kapitalabflüssen nach KapMeldeG bedürfen eines konkreten Verdachts der Steuerunehrlichkeit. Derartige Bedenken müssen aus der finanzamtsseitig vorhandenen Aktenlage zu schöpfen sein. Die Anfragen müssen diese Umstände auch zu erkennen geben. Ganz allgemein formulierte Auskunftsverlangen genügen dieser Anforderung nicht.
- Die Frage nach der Mittelherkunft ist legitim, die Frage nach dem Ziel der Mittelverwendung stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatsphäre dar und ist nur bei begründetem Folgeverdacht statthaft.
- Anfragen nach dem KapMeldeG können nicht als Umgehung der (strengerer) Voraussetzungen für eine Auskunftserlangung nach dem KontRegG aufgefasst werden.
- Die bloße Verweigerung einer Auskunft über festzustellende Kapitalbewegungen führt für sich gesehen noch zu keiner Schätzungsbefugnis (-pflicht) iSd § 184 BAO. Stets müssen noch andere Umstände hinzutreten, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass bewegte Kapitalien aus dem steuerlich illegalen Bereich stammen oder in diesen Eingang gefunden haben.

*Herzlichst
Ihr PRAXISmanager*

MAG. WERNER FRÜHWIRT

ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus St. Pölten und hat sich als Unternehmensberater auf den Berufsstand der Tierärzte spezialisiert. Er begleitet nun als PRAXISmanager die Initiativen der Österreichischen Tierärztekammer.